

dreihundertsechziggrad e.V.

Satzung

(11. Dezember 2005, zuletzt geändert am 16. Juni 2007)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „dreihundertsechziggrad“ und nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“; die Kurzform lautet dann „360° e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Münster.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung beginnt und am 31.12. desselben Jahres endet.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Wissenschaft, Bildung und Kultur.
2. Der Verein publiziert ein regelmäßig erscheinendes Journal zu wechselnden, interdisziplinären Themen. Die Artikel werden vorwiegend von Studierenden unterschiedlicher Fachbereiche verfasst und sollen wissenschaftlichen Ansprüchen hinreichend genügen. Die Artikel werden im Internet veröffentlicht. Die Publikation einer gedruckten Ausgabe wird angestrebt. Zudem werden ggf. auch Informationsveranstaltungen wie öffentliche Vorträge und Diskussionen zu unterschiedlichen Themen aus Politik und Gesellschaft veranstaltet. Der Verein bietet damit insbesondere Studierenden eine ideologisch neutrale Plattform zum Gedanken- und Informationsaustausch und leistet einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft, Bildung und Kultur in Deutschland und Europa.
3. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden die Grundfertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens geschult. Den Mitgliedern soll die Fertigkeit vermittelt werden, Sachverhalte klar zu formulieren, kleinere Artikel zu verfassen und somit an der öffentlichen Debatte um gesellschaftliche Themen schriftlich teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind davon überzeugt, dass sich Deutschland in die sich entwickelnde Struktur gesamteuropäischer Zusammenarbeit – „Gemeinsames Haus Europa“ – einbringen soll. Der Verein sieht seine Tätigkeit im Kontext dieser Zusammenarbeit und fördert sie durch den Diskurs über gesellschaftlich-politische Themen und trägt damit zur Völkerverständigung in Europa als wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können wissenschaftlich, politisch und publizistisch Interessierte werden. Die Mehrheit der Mitglieder sollten Studierende sein.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder dem Verein selbst entgegenhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften sowie Fördermitgliedschaften vergeben. Fördermitglieder fühlen sich dem Verein auf besondere Weise verbunden und unterstützen den Vereinszweck durch Spenden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), der Vorstand (§ 8), das Kuratorium (§ 9) und der Wissenschaftliche Beirat (§ 10).

§ 6 Beiträge

Beiträge werden erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Diese schriftliche Einladung kann auch per E-Mail in Textform erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Jahresabschluss
 - die Wahl des Vorstands
 - seine Entlastung
 - die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
4. Die etwaige Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Sitzungsprotokolls der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder. Diese schriftliche Bekanntgabe kann auch per E-Mail in Textform erfolgen. Der Widerspruch ist innerhalb der angegebenen Frist gegenüber einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail in Textform zu erklären.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Ersten und einem Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der amtierende Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Auch außerordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Alle Vorstandsmitglieder erhalten unverzüglich eine Kopie des Protokolls.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 9 Kuratorium

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand ernannt und entlassen. Auch Nicht-Mitglieder können in das Kuratorium berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
2. Mitglieder des Kuratoriums üben ausschließlich auf Anfrage des Vorstands beratende, den Verein nicht bindende Funktionen aus. Sie nehmen keinen Einfluss auf die redaktionelle Tätigkeit des Vereins.

§ 10 Wissenschaftliche Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Experten unterschiedlicher Wissenschaftsbereiche, die vom Vorstand in den Beirat berufen sowie entlassen werden. Auch Nicht-Mitglieder können in den Wissenschaftlichen Beirat berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
2. Seine Mitglieder beraten den Verein bei Bedarf in inhaltlichen Fachfragen, die sich aus der redaktionellen Arbeit ergeben können.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung nach § 3 Ziffer 5 über.